

Eucharistische Nüchternheit

Hinweis auf gesamtkirchliches Recht

in: KA 117 (1974) 24, Nr. 30; vgl. c. 919 CIC/1983

Die römische Instruktion „Immensae caritatis“ vom 29. Jan. 1973 fasst die Bestimmungen über die eucharistische Nüchternheit wie folgt zusammen:

1. Jedes Nüchternheitsgebot entfällt für den Empfang der Wegzehrung.
2. Generell gilt für Priester und Laien das Gebot der einstündigen eucharistischen Nüchternheit vor Empfang der Kommunion.
3. Kranke – auch nicht bettlägerige – können nichtalkoholische Getränke sowie Medikamente in fester oder flüssiger Form ohne Zeitbegrenzung vor der Kommunion zu sich nehmen.
4. Auf etwa eine Viertelstunde begrenzt ist die eucharistische Nüchternheit für
 - a) Kranke (auch nichtbettlägerige);
 - b) ältere Menschen, die wegen ihres Alters im Hause bleiben müssen oder in einem Altersheim wohnen;
 - c) Kranke (auch nichtbettlägerige) oder ältere Priester, wenn sie zelebrieren oder kommunizieren;
 - d) Angehörige und Personen, die kranke oder ältere Menschen pflegen, sofern sie die einstündige Nüchternheit nicht ohne eine gewisse Schwierigkeit einhalten können.

